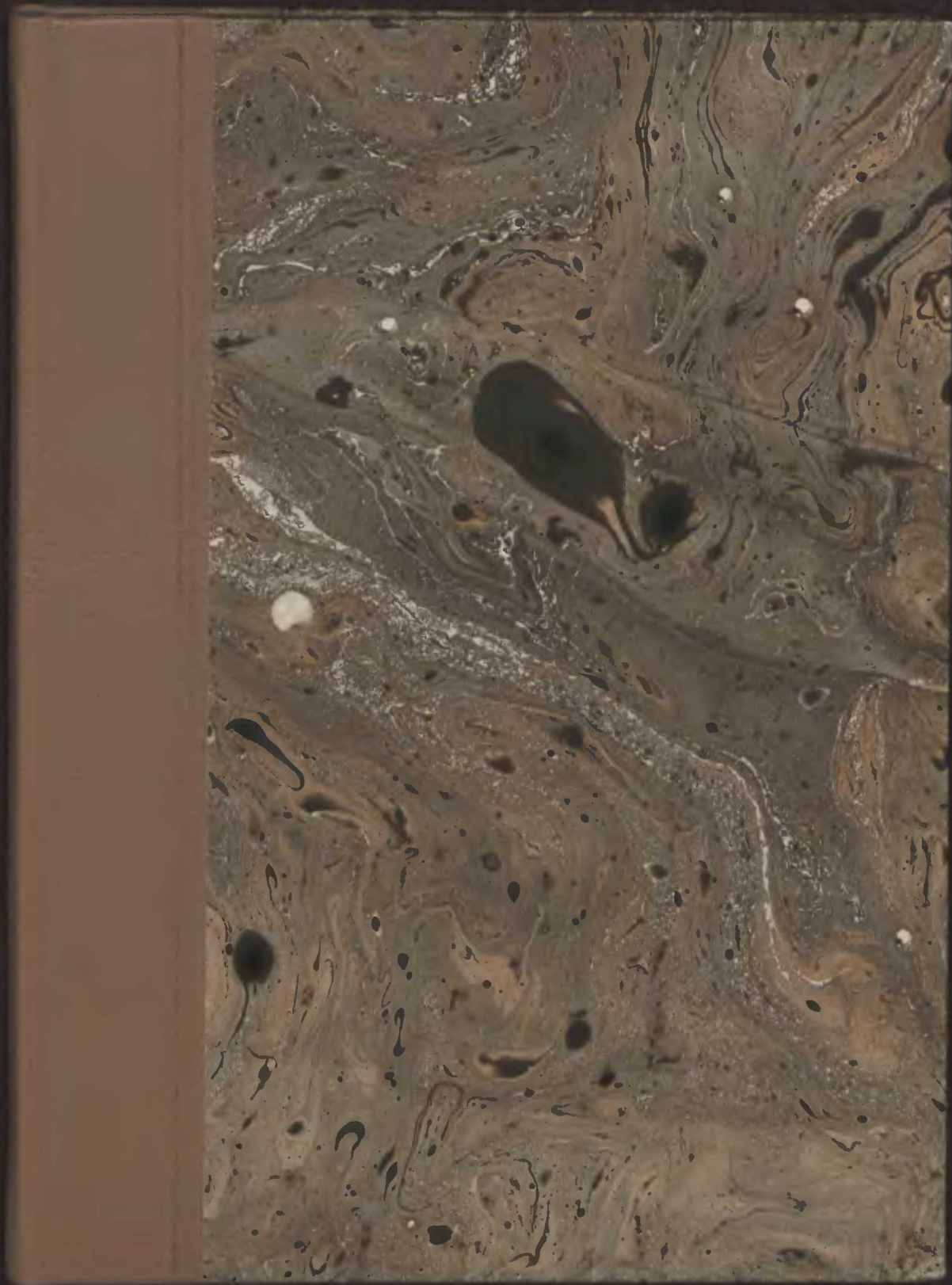
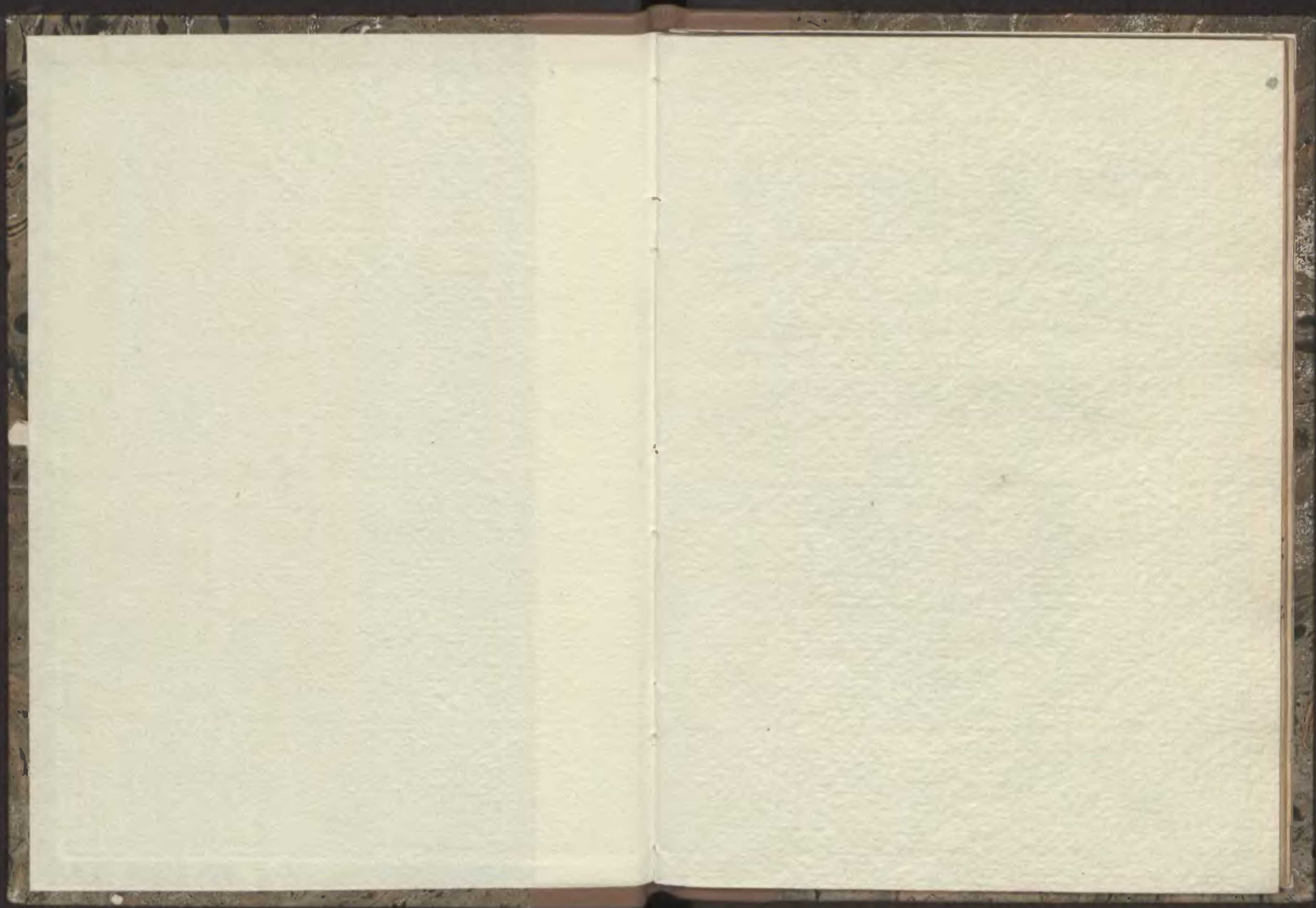






*Hist. Germ.
W.
Schlesien im 4^{ten} J^{re} 190.*

Der
Römischen Kayser-
lichen / auch zu Hungern
vnd Behaimb Königlichen Mayest: 2c.
Confirmation etlicher / durch die Herrn
Fürsten vnd Stennde/in Ober vnd Nider
Schlesien/ auff gemainen Fürsten vnd
Land tügen/ dem Lande zu nutz vnd
guten/ auffgerichte Policcy
vnd Ordnung.



Anno: M. D. LXXVII.

441716





Ex
Hereditate
Steinwehriann



Wir **H**udolf
der Ander / von
Gottes gnaden /
Erwölter Römischer
Kayser / zu allen zeitten
Mehrer des Reichs:

Inn Germanien / zu Hungern / Bez
haimb / Dalmatien / Croatien vnnnd
Schlauonien / 2c. König / Erzhertzog
zu Osterreich / Herzog zu Burgund/
Marggraue zu Märhern / Herzog zu
Luxemburg / inn Schlesien / zu Bra-
band / zu Steyer / Kärnten / Crain / Wir-
temberg vnnnd Legß / Fürst zu Schwa-
ben / Marggraue zu Lausitz / Gefürster
A ij Graue

Graue zu Habsburg / zu Tyrol / zu
Pfierd / zu Riburg vnd zu Görz / Land-
graue inn Elfaß / Marggraue des heili-
gen Römischen Reichs ob der Enns /
vnd zu Burgaw / Herr auff der Windi-
schen Marck / zu Portenaw vnd Salins.

Bekennen öffentlich / vnd thuen kund
allermenniglich / Nach dem sich ein zeithero
inn vnsern Fürstenthümben Ober vnnnd Nider
Schlesien / von wegen der Arresten / auch sonst
in andern sachen mehr / als der Weiber Obligation
vnd Bürgschafften / Bancorotirer / vnnnd ober-
messigen Schäden fürung halben / bey den Ein-
lägern / Laystungen oder Einraitten / grosse vnord-
nung oft vnd fast täglich erfunden / dardurch viel
Vnderthanen / inn schwere merckliche schäden / ab-
fahl ihrer Narung / vnd zum theil inn cufferstes
vorterbey vnd armut kommen / Auch das sich das
vngesogene vnnnd vnartige Junge Volck / bey den
Hochzeiten / Kindtäuften / vnd andern ehrlichen
Zusammenkunfften / sehr leichtfertig / mutwillig
vnnnd ergerlich erzeigt / Das sich demnach die
Fürsten vnd Stende inn Schlesien / aus sonder-
licher guthertziger wolmeinung / gegen gemeinem
Vaterland /

Vaterland / zu vermehrung besserer Policay vnd
gutter Ordnung / auff etlichen vorgehaltenen
Fürstentagen / gewisse Auffsatzen vnnnd vor-
gleichungen / wie es künfftiger zeit inn obbemelten
Artickeln / der ort inn Schlesien gehalten werden
solte / vornünfftig vnd wolbedechtig mit einander
einhellig vorglichen / vnd Vnsern geliebsten Herrn
vnd Vatern Kayser Maximilian hochlöblichster
Gedechnuß / vmb Confirmation vnderthenigst
gebetten / inn welches auch Ihr Kay: Mayest:
nach genugsamer berathschlagung bewilliget / vnd
solches alles / da Ihre Kay: Mayest: nach dem
willen des Allmechtigen / nicht aus diesem zeit-
lichen elende Christlich abgefordert / Confirmiret
hetten. So wir dann vnsern Königreichen / Lan-
den vnnnd trewen Vnderthanen / nicht weniger /
als Ihre Kay: Mayest: seliger Gedechnuß / mit
allen Kayserlichen vnd Königlichem gnaden wol
genaißt / derselben Nuß / auffnehmen / auch gutte
Policay / vnnnd richtiges Regiment zu befördern
schuldig / Wie auch nicht weniger als vnser gelieb-
ter Herr vnd Vater / neben vnsern obristen Offi-
cirern vnd Rāthen / vnser Kron Bechamb / be-
funden / das die bemelte Ihrer der Fürsten vnnnd
Stende geschlossene vnnnd abgehandelte Aufsa-
tzung vnd vorgleichung / dem Rechten vnd aller
billigkeit gemess / Als haben Wir mehr gedach-
A iij. ter Für-

ter Fürsten vnnnd Stende vnderthenigsten vnnnd
zimblichen bitt/ gnedigist statt gethan/ vnd diesel-
be Ihre sammentliche vorglichene Auffakung/ nicht
allein kressftiglichen / vnder Vnsrem sonderbaren
Kaiserlichen vnd Königlichen Brieff vnd Siegel
Ratificiret, Confirmiret vnd bestettiget/ Sondern
haben die auch vmb mehrer diuulgation willen/
offentlichen inn Druck außgehen / vnnnd in ein
Tractetlein fürblichen vorfassen lassen / Thuen
solchs auch aus Römischer vnnnd Behaimischer
Königlicher macht/ vnd als Oberster Herkog in
Schlesien/ ic. Maimen/ setzen vnd wollen/ das
nun hinfuro solche Auffakung vnnnd Ordnung/
für ein Allgemein Recht vnd Statut in gedachten
Vnsrem Erb vnd andern Fürstenthümbern / inn
Ober vnd Nider Schlesien allenthalben / bey
vormeidung der einvorleibten/ auch Vnsrer schwe-
ren straff vnd vngnade/ inn vnderthenigem Ge-
horsamb von menniglichen gehalten/ entlichen
vollkogen/ vnnnd darwider durch keinerley weise
gelebet werden solle/ Als nemblich vnd also wie
folget:

Betreffend

Betreffend die Arrest.

Sinnach biß anhero inn den
Arresten/ durch derselben gebrauch-
ten Prioritet/ nicht allein ein Cre-
ditor / vnd Glaubiger vor dem an-
dern / zum höchsten verkürzt / Sondern auch
bißweilen die Debitorn oder Schuldner/ zur vn-
gebühr vberhylet worden: So solle dermassen
vnordnung folgender gestalt reformiret/ gebessert/
vnd inn Rechtmeßsige billiche gleichheit gebracht
werden.

Kaiserlichen / Das hinfuro die
Prioritet/ oder erstigkeit der Sperrung/
vnder den Arrestanten / durchs gang
Land Schlesien/beyde zu Land vnd Stadt Rech-
ten/ dermassen auffgehoben/ als das eine benent-
liche zeit determiniret/ vnd angesetzt werde/ Wann
ein Arrest oder Sperrung geschehe/ vnd innerhalb
derselben bestimpten frist/ hernach auch andere
mehr/ Arrestiren würden/ das sie mit den vorges-
henden pro rata, vnd nach abtheilung einer jeden
Schuld summen/ ihren Schulden zugleich zuge-
lassen/ vnd in pari causa sein sollen.

Damit

*Arrestes od
Sperrung
Zeit, seit
24 Wochen*
Damit aber nun berürter Zeit halber / so zum
Arrestiren deputirt / vnnnd angelegt / gebührliche
maß gehalten werden möchte / vnd der fleißige
des nachlässigen nicht entgelten dürfte / So sol
solche zeit des Arrests / auff vier vnnnd zwanzig
Wochen gerichtet werden / dieser gestalt vnd also :
Wann der erste Arrest oder Sperrung gesche-
hen / das inn solchen vier vnd zwanzig Wochen /
hernach nicht allein die Arrestanten ihr Arrest
legen / sondern auch alle andere Creditorn vnd
Gläubiger / wie die auch sein / oder genent werden
möchten / welche einiche Zusprüche / anforderung /
gerechtigkeit / oder Interesse / an dem Arrestirten
Gutt / zuuor zu haben / vnd dardurch den Arre-
stanten fürzugehen / vormeinten / ihr Recht vor
außgang derselben vier vnnnd zwanzig Wochen /
bey den Gerichten angeben / regen vnd vorzeichnen
lassen / Hernachmals aber soll niemands weiter
wider die Creditores / so inn bestimmter zeit Arre-
stirt / oder ihr Recht vorzeichnen lassen / gehört
werden.

*all die Sgnd
nicht
Ding in der
richte Vorwa
nicht worden.*
Vnnd Andern / Soll als bald ein Arrest ge-
schicht / des Schuldners fahrnuß Haab vnd
Gutt / Kisten / Kasten / Zimmer vnnnd anders /
darinnen etwas vorhanden / durch die Gerichte
von stat

von stat an / vorschelt / vnd zum besten möglichen /
durch die Gerichte jedes Orts vortwahret wer-
den / das nichts aus dem Arrest gebracht noch
verwandt werde.

Vm Dritten / Damit sich niemands / mit
vnnwissenheit des Arrests / vnd vorstiehung *Der arrest
der darzu Deputirten vnd angelegten Vier vnd
zwanzig Wochen / zu entschuldigen habe : So soll als bald
soll der Arrest / als bald der geschicht / durch ein
offen Patent / an gewöhnlichen Voigts oder Ge-
richts stellen / angeschlagen / oder sonst nach ei-
nes jeden Orts gelegenheit / auch wann es
der notturfst / durch das Oberampt kundbar
gemacht werden / damit man sich darnach zu-
richten habe.*

Vm Vierden / Sollen die Arrestanten / so *Die Sgnd
bald sie den Arrest gethan / auff den nechst
hernach folgenden Rechts tag / ihre Schulden zu
liquidiren oder zu beweisen / vnd den Schuldner
auff welchen Arrestirt worden / darzu zu laden /
oder zu erfodern / vorpflichtet sein.* *Schuldners liquidat
worden.*

Vm Fünfften / Sollen in vierzehnen Tagen
nach dem ersten gelegten Arrest / vnnnd dessel-
ben liquidirten vnd bewiesenen Schuld / von den
Arrestanten

*Curatores
Vorwahlen.*

Arrestanten vnd Glaubigern bey der Obrigkeit Curatores bonis/ das ist Vorwalter vnd Vorsteher der Güter/ gebetten/ vnd dieselben entweder aus ihnen/ den Glaubigern selbst/ oder wer sonst von der Obrigkeit tauglich angesehen wird/ verordnet/ vnd ihnen die Administration vnd Verwaltung der Güter/ decernirt vnd aufgelegt werden.

*Curatores
solln Inuentur
tiren.*

Im Sechsten/ Wann berürte vierzehn tage fürüber/ so soll als bald durch die verordnete Curatores oder Vorsteher/ die Arrestirte Haab vnd Güter/ Gerichtlichen Inuentirt vnd beschriben werden/ dabey doch die andern Arrestanten vnd Gläubiger/ ob sie wollen/ auch sein mögen.

*Artenliche
Taxa geschal-
ten werden.*

Im Siebenden/ sollen die verordneten Vorwalter der Güter/ nach vorstießung der zum Arrest bestimpten Vier vnd zwanzig Wochen/ auff den nechst hernach folgenden Rechtstag/ vmb ordentliche vnparteische Taxa oder schätzung/ des Schuldners Haab vnd Güter/ anhalten/ vnd von den Gerichten taugliche Personen darzu verordnet werden/ Welche die Taxa oder schätzung/ vnsäumlichen fürnehmen/ vnd dieselbe niemand zu liebe noch zu leide/ vormittels ihrer gethanen Lyde/ vnd besten verstand nach/ thun.

Zum

Im Achten/ sollen nach gehaltener Schar In Inuentur-
lung/ des Schuldners Arrestirte Haab vnd Güter/ öffentlich subhastirt/ vnd von Stück zu Stück angeschlagen/ vnd feil geruffen/ oder geboten/ Auch nur allein zwölf Wochen lang/ feil stehen/ vnd dem Jenigen/ welcher am meisten darauff bieten würde/ ein ander auch mehrers darumb nicht gebe/ gelassen werden.

*Vorkaufmann
Inuentur.*

Im Neundten/ Wann also inn den zwölf Wochen etwas verkauft/ soll es als bald gegen dem Inuentario oder Fundzedel abgeschrieben/ vnd dabey wie thewer/ vnd weme es verkauft/ vorzeichnet/ das Geld auch von stat an/ inn die Gerichte gelegt werden/ damit hierin kein sonder gunst/ oder vorthail zuuormuten.

Im Zehenden/ Begebe sichs dann/ das vnter solcher fahrnis/ verterbliche oder zehrende Sachen gefunden/ so sollen dieselben/ als bald die Schuld/ von einem oder mehr Glaubigern liquidirt/ dargethan vnd bewiesen/ vnd die Inuenturung geschehen/ ob gleich die Vier vnd zwanzig Wochen nicht verflossen/ durch ein Notrecht/ mit der Gerichte vorwissen/ erfordert/ vnd vorkauft/ das Geld aber inn die Gerichte gelegt werden.

*Vorherblige
Waffen, Ding
im Notrecht
zuuorkaufen.*

B ij

Zum

Dum Eylfften / Was also vor oder nach ge-
haltener Taxa oder Schätzung / vnd offent-
lichem feil bitten / oder feil ruffen / inn den be-
stimmten zwölff Wochen / nicht verkaufft würde /
das soll den Glaubigern in dem werth / wie es ge-
schätzt / neben dem gelösten Geld zuerkandt / vnd
vnter die pro rata, nach austrag eines jeden
Schuld summen / so bewiesen / gethailt werden.
Wann aber auch die Glaubiger / vber allen ange-
wandten trewen fleiß / die geschätzten Güter / so
hoch als sie geschätzt / nicht anwerden / sondern
vmb ein wenigers vñ minders verkauffen musten /
So solle den Glaubigern des abgangs halben /
an Schuldnern sich zu halten / biß sie völliglich
zalet / beuor stehen / Doch bescheidenlich vnd also /
das hterdurch den Priuilegirten Glaubigern /
als der Obrigkeit / Erbherrschafften / Kirchen vnd
Waisen / auch denen / so Expressas vnd deutliche /
auch tacitas, oder heimliche vorpfendung / Erstig-
keiten vnd vorgehende Recht vnd gerechtigkeit vor
den Arrestanten / alles vormöge der Recht / vñnd
eines jeden orts Landes Priuilegien / alt herkom-
men / gewonheit / recht haben / ihr Recht nicht be-
nommen sein : Es sollen aber dieselben inn obbe-
stimmpter zeit / sich ihrer Prioriteten vnd Erstigkei-
ten / ihrer ganken Schuld halb / so viel sie dero
vor den Arrestanten befügt / ansagen / So wol
auch /

auch / das inn ligenden Gründen / der Freund-
schafft / der Kauff tritt / oder einstand recht / doch
allein an denen Orten / da es breuchlichen / vnd
nicht wider die Priuilegia ist / inn Jar vnd tag /
nach beschehener adiudication, vñnd zutheilung /
frey vnd offen stehen.

Dum Zwölfften / Würde dann an der massen
adiudicirten vnd zuerkandten Haab vnd gü-
tern / vber der Glaubiger schuld / so sich inn den
bestimmten Vier vnd zwanzig Wochen gefunden /
einiche besserung / oder vberfluß vorhanden sein /
so soll derselbe / dem Schuldner / seinen Erben /
oder andern so Recht dazu haben möchten / folgen
vnd offen stehen.

Dum Drenzehenden / Begebe sichs aber / das
oben der Liquidation oder bescheinung der schul-
den / stritt vnd mangel vorfielen / So soll der
Glaubiger seinen beweiß / womit er die Schuld
zu erhalten vormeint / als bald den nechst her-
nach folgenden Rechts tag benäntlich anzeigen /
Articuliren vnd einbringen / vnd die Part gegen
einander schleunig verfahren / vñnd zum Urthel
schliessen.

Im Vierzehenden / Were es dann sach / das
der Glaubiger zu Liquidirung / dardhuung
vnd beweisung der Schulden / vngehorsamblichen
aussen stehen bliebe / so soll er noch eins / vnd dassel-
be Peremptorie, vno termino pro tribus praefixo,
als sechs Wochen drey tage / bey verlust seines
Rechtes / auff den nechsten Rechtstag / so nach
vorfliehung der zum Arrest deputirten vnd ange-
setzten vier vnd zwanzig Wochen sein wird / mit
außdrücklicher benennung desselben Rechtstags /
geladen / vnd wo er auff dieselbe zeit / auch vnge-
horsamblichen aussen bliebe / in Contumaciam vnd
straff des vngehorsams vorthellet / vnd wider die
Glaubiger / so sich in berürter zeit der Vier vnd
zwanzig Wochen gefunden / weiters nicht gehö-
ret werden / sondern der zuerkandten Haab vnd
Gütter / so viel des / oder derselbigen Glaubiger
schuld außreget / gencklich verlustig sein.

Im Funffzehenden / Damit auch einer dem
Andern / durch Arrest / vnnöttigen schimpff
vnd schaden / nicht beyfügen möchte : So soll
auff die Jenigen / welche zur vngelühr / ohne gnug-
same rechtmessige vrsachen oder bedacht / auff
Jemandes / er wer lebendig oder todt / Arrestirte /
eine gewisse Peen / nach Erkantnuß jedes orts
Obrikeit

Obrikeit vnd Herrschafft / oder derselben als
hertommen gebrauch / gesetzt werden.

Im Sechzehenden / So begibt sich auch offte-
mals / das man höher als die schuld ist / Arrest-
stirt vnd sperret : Damit nu hierinn gleichßals
niemandes wider die gebühr beschweret / So soll
auff die Jenigen / so im Capital der Schuld / vber
die Interesse vnd beweisliche schäden vnd vnko-
sten / seiner Arrestirten schulden haben / höher
dann sie dasselbe Liquidiren vnd beweisen könten /
Arrestirten / eine gewisse Peen / Nemblich von
einem jeden vnerwiesenen Taler / vier Groschen
zusehen / welches allen Glaubigern zu gutte kom-
men solle.

Von der Weiber Obligation, Bürgschafft vnd Gerechtigkeit.

Es hat sich auch bißhere viel-
faltig begeben / das die Weiber / wann
sie sich an krefftigen stellen / für ihre
Ehemänner / vnd anderer Schuldo-
halber / in Bürgschafft eingelassen / das sie dassel-
be hernachmals widerkommen / vnd also darauß
ganz

ganz beschwerliche / widerwertige Rechts thädigung vnd handel erwachsen: Wann dann aber hierinnen aus vielen beweglichen vrsachen / nicht vnbillich / gebührliche maß zu halten ist / damit beyde die Tenige / so auff dermassen Bürgschafft getrawet / nicht gefährdet / so wol auch der Weiber begnadung in acht genommen / vnd doch darunter sonderlich die Eheliche liebe vnd trewe / Geldes vnd Gutes halben / nicht hindan gesetzt werden möchte / Also soll hiemit Statuirt vnd geordnet sein / das wenn sich hinfuro ein Eheweib für der Obrigkeit oder an gewöhnlichen Gerichtsstellen / durch ihren hierzu in sonderheit gekornen vnd erbetenen Vormünden / verschreiben vnd verpflichten / vnd sich ihrer Weiblichen freyheit / des Senatus consulti Velleiani & nouarum Constitutionum, welchs sie zuuorn durch die Herrschaffen / Obrigkeiten / Ampter vnd Gericht / nottürftig berichtet / vnd erinnert werden soll / eussern vnd verzeihen würde / das sie dasselbe / Ob gleich dermassen verzieht / nicht Ahdlich / auch ohne andere solennitates geschehen / biß an die helffte ihres Gutes / zu halten schuldig sein / vnd ihrer Weiblichen freyheit / weiters nicht / dann allein in der andern helffte ihres Gutes geniessen solle.

Trüge

Trüge sichs aber zu / das eine Wittib nach ihres Mannes todt / als sie aus seinen gewälden kommen / durch ihren gekornen Vormünden mit erinnerung oder verzeihung der gedachten Beneficien / vor der Obrigkeit oder Gerichten / ihre zuuorn fürn Mann gethanen obligation oder Bürgschafft vornewern / oder sonst den desselben schulden zu zalen / vber sich nehmen / oder auch sich vor andere Leute vorpflichten würde / So soll sie dasselbe volliglichen / ohne allen behelff / so weit ihr Gut reicht / zu zalen schuldig sein.

2 Von Bancorotirern.

Werde dann jemandes so viel Auffborgen / vnd die Leute vorsetzen / das alle seine Haab vnd Gut nicht raichte / vnd er bey seinen Glaubigern keine Handlung oder nachlaß erlangen künde / sondern die hülf wider ihn begeret würde / So soll er weiters nicht / dann allein zur Exculsion vnd erkündigung seiner Haab vnd Güter / vorglaitet werden. Vnd da sichs als dann befünde / das er die Leute vber sein vormögen / arglistig vnd betrügerlichen vorseht / vnd darzu nicht durch vnuorsehene felle

felle kommen were/ So soll er anrichtig sein/ auch
frey vnd ledig zu gehen/ nicht geduldet / sondern
auff der Glaubiger begeren/ in Gefenckliche haffe
eingezogen/ vnd wo er fürseßlichen/ muttvilligen
betrugs sich durch sein Auffborgen/ zu vnderhal-
ten/ ander Leute damit zugeföhren/ überwun-
den / noch hierüber auch am Leibe gestrafft wer-
den/ von welchem allem ihne die Cessio bonorum,
oder abtretung seiner Güter/ nicht befreyen noch
helffen solle.

Alß sichs dann auch begeben/ das die Weiber
solcher Leute/ so obberührter massen inn abfahl
ihrer Narung kommen/ vnd nicht zu Zalen ha-
ben/ mit den Glaubigern offtmals beschwerliche
Rechts thädigung angefangen / dardurch sich die
sachen vorzogen / vnnnd die Schäden je lenger je
mehr gewachsen / So soll hiemit geordnet vnd
statuirt sein/ Wann des Mannes Gut zu abza-
lung der Glaubiger nicht raichte/ das dem Weibe
vor den Glaubigern erfolgen soll/ diß alles was
sie an Heyrat gutt/ Gerade / vnnnd sonst zum
Manne bracht/ vnd bescheinigen kan/ Also solle
auch die Donation propter Nuptias, vnd Gegen-
vormächtnuß / so ihr im Leibgedinge vormacht/
oder wegen Leibgedinges Recht / ihr zuuerordnen
gebühret / die zeit ihres lebens die abnützung / so
hoch

hoch des Landes brauch vormag/ vorbleiben/ Da
aber auch die Glaubiger erwysen vnd darthun
köndten / das inn zeit der Gegenvormächtnuß
vnd Verleibgedingnuß/ der Mann in seinem Gut
vnd vormögen/ nicht so viel gehabt vnd vermachet/
soll den Glaubigern solchs vormächtnuß an ihren
Schulden vnschädlich / vnd derowegen sie vnge-
föhret sein.

So soll auch dem Weibe/ auff solchen fahl/
wann der Mann nicht zu bezalen / an Gerade/
ein mehrers nicht erfolgen/ dann was sie anfanges
vnd bey stehender Ehe zu ihme gebracht hat / Die
ander Gerade aber / so im Gut erworben/ den
Glaubigern zu bezalung ihrer Schulden kommen
vnd gebraucht werden : Jedoch da die Fürsten/
Herrn/ Obrigkeiten vnd Ampter befünden / das
nicht fortelhaftiger vnd vorseßlicher weise / den
Glaubigern zu sondern schaden/ die Gerade im
Hause/ nicht aber in Fortwerge vnd Wirdtschaff-
ten/ bey des Mannes leben gemehret vnd gebes-
sert/ soll sie auch dem Weibe / wie Land breuch-
lichen/ vorbleiben.

Von dem Schädten treiben/ Einraitten/ oder Laistungen vnnnd Einlager.

Emnach sich auch jeko gemeinlich/ durch eingefürten bösen vnd vnchristlichen gebrauch / gar oftmals zutregt / da die Schuldner nach dem angesetzten vnd vorschriebenen Termin/ die bezalung etwa aus zugestandenem vnfall/ oder andern vngelegenheiten/ den Creditorn nicht bald thun/ noch laisten können/ das von ihnen den Creditorn/ Glaubigern vnd Bürgen/ bey dem Einraitten/ oder inn der Laistung/ durch das übermässige schwelgen/ zehren/ vnd vnnöttiges verschwenden/ auch sonst inn andere wege/ grosse vnbilliche vnnnd vnertregliche schäden/ ober die Interesse/ auff die Debitores geschlagen/ vnd sie dardurch inn Armut vnnnd verterblichen vndergang getrieben werden: So sollen hinfuro keinem mehr / noch höhere schäden nicht passiert / oder nachgeben werden/ als die er wird beweisen/ liquidiren vnd außfüren können/ dann solches dem Rechten nicht ungemess/ auch vor sich selbst Erbar/billich vnd Christlich ist / Vnd diß alles ongeachtet der Clausulen/ so gemeinlich

so gemeinlich in den vorschreibungen gesetzt werden/ das den Glaubigern diß folgen solle/ was sie mit schlechten vnd vnvorandeten worten / außsagen werden.

Da aber der Schädten/ vnd derselben außführung vnnnd beweisung halben / stritt/ zwischen Glaubigern/ Bürgen vnd Schuldigern vorfiele/ sie die vnter einander güttlich nicht vorgleichen/ auch durch vormittlung der Obrigkeiten vnnnd Ampter/ inn der Euhne nicht vertragen kündten/ So solle eine jede Obrigkeit / Herrschafft vnnnd Ampt/ eckliche vnvordeckrige vnder schidliche/ voranfftige Leute zu sich erfordern vnd ziehen/ die Part nach eines jeden Ort gebrauch vnd gelegenheit / derowegen Summarie vnd schleunig/ entweder mündtlichen hören / oder aber auch jedes theil/ zum maisten durch zwo Schrifften / wo es inn Schrifften üblichen/ ihrer notturst halben/ vornehmen/ vnd der gesuchten Schädten halben/ was Recht vnd billich ist/ förderlichen ergehen lassen: Mittler weil aber/ wann Hauptgut vnd Zinse gezalet/ biß zu Erkänntuß der Schädte halben / mit den Vorschreibungen nicht solle gemahnet werden / Nach ergangenem Erkänntuß aber/ die ihme zugesprochenen / auch die bey werendem Erkänntuß auffgelauffenen vnnnd geursachten Schädte / zu mahnen befugt sein.

Was aber die Einläger berührt/ sol-
len dieselben allen Creditorn vnd Glau-
bigern hienit verbotten/ vnd allein diß zugelassen
sein/ das die Bürgen mögen von den Creditorn
eingefordert werden/ sich mit ihnen wegen ihres
Brieffes vnd Siegel/ zuuorgleichen/ vnnnd auff
die Zahlung zu gedencken/ Doch das inn solcher
einforderung den Bürgen vnnnd Creditorn mehr
nicht/ als zwen Pferde/ vnd auff ein Ross vnnnd
Mann zehrung/ vntosten/ sechzig Greußer/ tag
vnd nacht/ passirt/ vnd zalet werden/ Da aber
ein mehrers vorzehret würde/ soll kein hülffe
noch Recht/ bey keinem Fürsten/ Stand/ oder
andern Gerichten/ darüber ergehen. Also sollen
die Artickel inn Vorschreibungen auch krafftlos
vnnnd nichtig sein/ Wann ein Schuldener sich
vorpflichtet/ so er auff den gezielten Zaltag/ nicht
zuhielte/ das er einen/ zween/ zwanzig/ auch
Hundert/ minder oder mehr Gulden/ dem
Glaubiger teglichen zu geben schuldig sein wolte/
Sondern allein die Schäden/ richten vnd zahlen
solle/ welche der Glaubiger wie oben bemelt/
beweisen möchte.

Von

Von dem Muttwilligen vnd vngezogenen Jungen Volck.

Nach dem von dem Jun-
gen Volck des Adels/ vnnnd Herrn
Standes/ auch andern mehr/ vnuor-
schont Jungfrauen vñ Frauen/ auch
vanderer Alter vnnnd Erbarer Leut/
auff den Hochzeitten/ Kindtäußen/ vnd sonst
ehrlichen Zusammenkunfftten/ allerley muttwill/
freuel/ gewalt/ vnd vnbescheidenheit/ verwegens-
lich begangen wird/ Das sich wol geziemen wil/
der billigkeit nach/ diß fals ein gebührliches vnd
ernstes einsehen zu haben/ damit Zucht/ Erbar-
keit/ gutter Wandel/ vnd eingezogenes Leben/
vnder ihnen künfftiger zeit erhalten/ vnd aller
freuel/ Rumor/ Balgen vnd Todschläge/ vorhü-
tet werden. Demnach wo sich hinfuro begeben/
das etwa von Jemanden vom Adel/ auch Herrn
Standes/ oder sonst andern Personen/ dergleichen
ungebührlichs fürnemen/ vnbescheidenheit vnnnd
muttwill/ bey Hochzeitten/ Kindtäußen/ oder
dergleichen ehrlichen Vorsamblungen vnnnd Zu-
sammenkunfftten/ wie gedacht/ getrieben würde/
So soll ein jeder Wirdt/ es sey auffm Land/ oder
inn

inn Stedten vnd Flecken / bey welchen solche ehrliche vnuerbottene Zusammenkunfft gehalten werden/ so wol auch die Wirdte/so allein in Stedten sein/ vnd gemeine Wirdtschafften halten/ bey seinen Pflichten / vnd bey peen Ein hundred Gulden Hungerisch/ schuldig vnd verbunden sein/ solche muttwillige Leute/der Obrigkeit oder dem Ampt/ anzusagen/ damit sie als dann ihrem vordienste nach/ mit Bestricknuß oder Gefencknuß (vnbegeben jedes Standes Priuilegion) fürgenommen/ vnd gestrafft/ oder sonst auff eine Zeit lang / inn Herren dienst außser Landes sich zubegeben/genötigt / oder aber auch nach gelegenheit der Vorbrechnuß/ auff eine zeit wider den Erbfeind / auff ihr engen Vnkosten zu dienen / verpeent / vnd dieselben Verbrecher aus beweglichen vrsachen / von denen orten/ da sie gesündiget oder verwirckt / seiner ordentlichen Obrigkeit vnd Iurisdiction/ gegen derselben Reuers/ zu ihrer straff Remittirt vnd gegeben werden. Wann aber auch von einiger Herrschafft/ Stand/ Obrigkeit oder Ampt/diese straffen nachgegeben/ Jemandes verschonet/ oder dieser Ordnung nicht nachgegangen würde / So soll dieselbe Herrschafft/ Stand / Obrigkeit vnd Ampt/ dem gemeinen Lande zum besten/obermelte straff der hundred Golgulden Hungerisch / vnachlessig zu erlegen / schuldig vnd pflichtig sein. Vnd

Vnd da die Vorbrecher / nach gelegenheit ihrer mißhandlung/ mit einer Geldtbusß gestrafft werden solten/ Soll dasselbe straffgelt einer jeden Obrigkeit vnd Gerichten/ welche die Iurisdiction vnd Gericht der ort hat/ bleiben/ vnnnd zu gutte kommen: Nicht weniger sol auch die obbemelte straffe der Wirdte/ an dem orte / dessen Fürstenthumb vnd Herrschafft die Iurisdiction zugehörig/ billicher weise vorbleiben. Da aber Calus etwa Enormis / vnd das der Vorbrecher ein zeitlang wider den Erbfeind/ dienen solt/ oder dergleichen straff betreffe / Sollen es vnser Haupt vnnnd Amptleute/ vnserer Erbfürstenthumber/ zuuor an Vnns vnd nachkommende Könige zu Behaimb/ vmb beschaid gelangen/ vnd also diß fals gutte Ordnung gebrauchen vnd erhalten/ Vnd wir wollen hierinnen diese verfügung thuen/ das sich die Erbfürstenthumber/ samb were weß wider ihre Priuilegia / Freyheiten vnd gewonheiten gehandelt / mit fuegen nicht werden zu beschweren haben.

Wann dann nun die Auffakung vnd verordnung aller fargehenden Artickel / den Fürstenthumben Schlesien inn gemain zum besten/ vnd zu vormehrung gutter vnd richtiger Policen/ wie anfangs gemeldet/ angesehen vnd gemeinet wird/

D Eo

So gebitten Wir demnach allen vnd jeden vnsern
Vnderthanen in Ober vnd Nider Schlessien/ was
Hohen vnd Nidern Wirten/ Stands/ Ampts
oder Wesens die sein/ Insonderheit aber vnsern
Obern vnd andern Haupt vnd Amptleuten/ auch
allen Obern vnd Nidern Gerichts dienern/ aller
vnd jeder Iurisdiction/ wie die namen haben mö-
gen/ Das ein Jeder solcher billicher vnd Recht-
messiger verordnung vnd Auffassung/ in vnder-
thänigkeit gehorsamblichen nachleben/ vnd dar-
wider keines weges nicht handeln. In sonder-
heit aber sollen bemelte/ vnser Ober vnd vnder
Hauptleute vnd Gerichte/ gedachter Fürsten-
thümer Schlessien/ darüber embsig halten/ vnd
auff die Vordrecher/ damit die laster vnd freuel an
ihnen gestrafft werden/ Vnd also die Statuta desto
mehr im schleunigs vnd ordentlichs wesen kom-
men/ ihr fleissiges auffmercken haben lassen/
Dann wir auch nicht weniger selbst für vnser
Person/ darüber ernstlichen halten wollen. Vnd
vorsehen vns darauff gnediglich/ Weil es vnsern
getrewen Vnderthanen selbst zu fromen/ nuß vnd
bestem beschicht/ Es werde sich ein Jeder der ge-
bühr/ vnd des schuldigen gehorsams hierinnen er-
zeigen: Würden aber einer oder mehr hierüber
im mutwilligem freuel/ vnd vngehorsam be-
funden werden/ wider die vnd dieselben soll
mit

mit der zum theil hierinn begriffenen vnd sonst
ander ernstigen vnd vnnachlässlichen straff/ nach
billichem Erkantnuß endlich Procedirect vnd vor-
fahren werden.

Edoch soll diese Ord-
nung/ vnd einhellige der Für-
sten vnd Stende inn Ober vnd
Nider Schlessien/ vorgleichung/ so wol
diese vnser darauff erfolgte Confirma-
tion, inn einem vnd dem andern Punct/
Ihrer der Fürsten vnd Stende haben-
den gemainen vnd besondern Priuile-
gien/ auch vnserer Confirmation/ Lands-
ordnung/ gänglich ohne schaden/ Vnd
ihnen den Fürsten vnd Stenden/ auch
Vns dieselbe zum theil/ oder gar zu en-
dern oder zu bessern/nach gelegenheit der
zeit vnd felle/ vnd vnsern nachkommen-
den Königen zu Behaimb/ als dann zu
Confirmiren hiemit vorbehalten sein/

D ij An

In solchem allen beschicht vnser endtli-
 cher wille vnd mainung. Zu Brkhand
 besiegelt mit vnserm Kayserlichen an-
 hangenden Innsiegel / Der geben ist in
 vnser Stadt Breslaw / den Neunze-
 henden tag des Montags Junij / Nach
 Christi vnser H E X X N Geburt / im
 Funffzehen hundert vnnnd Sieben vnd
 Siebenzigisten: Vnserer Reiche des
 Römischen im andern / des Hun-
 garischen im fünfften / vnd
 des Behaimischen
 im andern.

Rudolph.

Vrat: à Pernstain
 S. R. Bohemiae Cancel.

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ
 Maiestatis proprium.

G. Mehl.
 D. Kober.


Wir Martinus
 von Gottes gnaden
 Bischoff zu Breslaw / 2c.
 Obrister Hauptman in Ober vnd
 Nider Schlesien / Entbitten den Erlauchten Hochgebornen
 Fürsten / Ehrwürdigen / Wolgebornen / Gestrengen / Ehren-
 vesten / Erbaren / Ersamen / Weisen / Vorsichtigen / N. den
 Stenden / auch Haupt vnd Amptleuten / Hoferrichtern / Räch-
 ten der Stedte / Gerichtsvorwaltern / vnd in gemein allen vnd
 jeden Landessen vnd Einwohnern / inn Ober vnnnd Nider
 Schlesien / Vnser freundliche dienst / freundschaft / gunst /
 genade vnd alles güttes. Freundliche lieben Herrn / guten
 freunde / gönner / besondere vnd getreue Lieben / Nach dem ein
 zeitlang / inn diesem Lande Schlesien / allerley vnordnung /
 wegen der Arrest / Weiber Obligationes vnd Gerechtigkeit /
 Pancrotirer / Schäden treiben / vnnnd Einläger / auch das
 Junge vngesogene Volck / allerley mutwillen treibe / vor-
 mercke vnd im werck befunden worden / Dardurch viel Leuten
 vnwiderbringlicher vorterb vnd vntergang irer Narung / auch
 beschwer erfolgt: So haben derhalben E. L. vnd die Sten-
 de / auff ehlichen gehaltenen Fürstentagen vnnnd Zusammen-
 künfften / Wie diesem vbel / so gleichwol fast täglichen wach-
 sen wolt / so viel möglich beegnet würde / statliche Berath-
 schlagung gehalten / vnd sich einhellig ehlicher Constitutionen
 entschlossen / Dieselben erslichen Weyland Kayser Ma-
 ximilian 2c. Hochlöblichster gedechtnuß / vnd numals der
 jetzt Regierenden Röm: Kay: May: vnserem Allergenedig-
 sten Herrn / vnterthenigst fürbracht / Welche dieselben / auch
 D iij inn

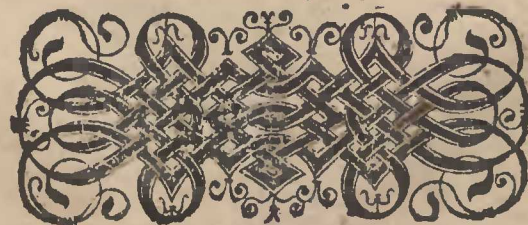
inn Rath genommen / vnd nach genugsamer ertwegung / auff
 jetzt gehaltenem Fürstentage zu Breslaw / dabey Ihre Kay:
 May: inn Kayserlicher vnd Königlicher Person selbst gewe-
 sen / dermassen Constitutiones vnd Statuten / wie hie oben ein-
 geführt / als Regierender König zu Behaimb / vnd Obrister
 Herkog in Schlesien / Confirmiret vnd bestetigt / Derhalben
 auff E. L. vnnnd Ewrer der Herrn Fürsten vnd Stende inn
 Ober vnd Nider Schlesien / vor gut ansehen / vnnnd einhelli-
 gen beschluß / Wollen wir von Oberampts wegen E. L. vnd
 Euch / dieselben hiemit in Druck Publiciret haben / Der ge-
 stalt / das dermassen Constitutiones in allen vnd jeden Fürsten-
 thümbern / Herrschafften / Emptern / Kraissen vnd Gebietten
 inn Ober vnd Nider Schlesien / den andern Septembris /
 welchs ist der Montag nach Egidij / ihre wirkliche krafft er-
 langen / als willkührliche / angenommene / vnd von der Kay:
 May: bestetigte Statuta vnnnd Ordnungen gehalten / darnach
 allenthalben ludicirt / vnnnd niemanden darwider zuthun / vnd
 wes fürzunehmen gestattet werden solle. Zu Vrkund mit
 vnserem hierauff gedrucktem Fürstlichen Secret besiegelt /
 Geschehen zu Breslaw / inn gemeinem gehaltenen Fürsten-
 tage / den sechsten tag des Monats Augusti / Nach Christi
 geburt / im Tausent Fünffhundert / sieben vnnnd Siebenzi-
 gsten Jare.



Gedruckt inn der
 Kayserlichen Stadt
 Breslaw / durch
 Johann. Scharf-
 fenberg.

Im Jahre.

1 5 7 8.





THE NEW YORK
LIBRARY
ASTOR LENOX
TILDEN FOUNDATION

1875

1875

1875



Konserw. i oprawę
wyk. E. Raszuta
(1994)

